

DIN EN 14190

ICS 01.040.91; 91.100.10

Ersatz für
DIN EN 14190:2005-11
Siehe Anwendungsbeginn

**Gipsplatten-Produkte aus der Weiterverarbeitung –
Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 14190:2014**

Gypsum board products from reprocessing –
Definitions, requirements and test methods;
German version EN 14190:2014

Produits de transformation secondaire de plaques de plâtre –
Définitions, spécifications et méthodes d'essai;
Version allemande EN 14190:2014

Gesamtumfang 36 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

Anwendungsbeginn

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nach dieser Norm kann erst nach der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im Amtsblatt der Europäischen Union bzw. im Bundesanzeiger von dem dort genannten Termin an erfolgen.

Hinweise hierzu erhalten die Anwender der Norm auf den entsprechenden Webseiten der Europäischen Kommission oder auf den entsprechenden Webseiten der Bauaufsichtsbehörden.

Neben dieser Norm darf die im Ersatzvermerk genannte Norm DIN EN 14190: 2005-11 noch für eine bestimmte Übergangsphase angewendet werden, sofern dies im Amtsblatt der Europäischen Union bzw. im Bundesanzeiger entsprechend verbindlich festgelegt wurde.

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 14190:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 241 „Gips und Produkte auf Gipsbasis“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 005-09-10 AA „Gips und Gipsprodukte“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau).

Änderungen

Gegenüber DIN EN 14190:2005-11 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die normativen Verweisungen wurden aktualisiert;
- b) der Anwendungsbereich wurde um Platten nach DIN EN 520, DIN EN 15238-1 und DIN EN 15283-2 erweitert;
- c) ein neuer Unterabschnitt 3.2 „Symbole und Abkürzungen“ wurde aufgenommen;
- d) der Anhang C (SBI-Prüfung) und verwandte Informationen zu den Verarbeitungsverfahren wurden ergänzt;
- e) der Anhang ZA und der Abschnitt 6 wurden an die Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) angepasst;
- f) das Dokument wurde redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN EN 14190: 2005-11

Deutsche Fassung

Gipsplatten-Produkte aus der Weiterverarbeitung — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Gypsum board products from reprocessing —
Definitions, requirements and test methods

Produits de transformation secondaire de plaques
de plâtre —
Définitions, spécifications et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 22. Mai 2014 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe, Symbole und Abkürzungen	6
3.1 Begriffe	6
3.2 Symbole und Abkürzungen	7
4 Anforderungen	7
4.1 Mechanische Eigenschaften	7
4.1.1 Biegezugfestigkeit (als Biegebruchlast angegeben)	7
4.1.2 Stabilität von Deckenelementen	7
4.1.3 Scherfestigkeit (Festigkeit der Platte/Unterkonstruktions-Verbindung)	7
4.1.4 Stoßwiderstand	7
4.2 Brandschutz	8
4.2.1 Brandverhalten	8
4.2.2 Feuerwiderstand	8
4.3 Wasserdampfdurchlässigkeit (als Wasserdampf-Diffusionswiderstand angegeben)	8
4.4 Schalltechnische Eigenschaften	8
4.4.1 Luftschalldämmung	8
4.4.2 Schallabsorption	8
4.4.3 Trittschalldämmung	8
4.5 Wärmedurchlasswiderstand (als Wärmeleitfähigkeit angegeben)	9
4.6 Gefährliche Stoffe	9
4.7 Maße und Grenzabmaße	9
4.8 Wärmeabstrahlvermögen	9
4.9 Schutz vor Röntgen-Strahlung	9
5 Prüfverfahren	10
5.1 Probenahme	10
5.2 Bestimmung der Stabilität	10
5.2.1 Kurzbeschreibung	10
5.2.2 Geräte	10
5.2.3 Durchführung	10
5.2.4 Angabe der Ergebnisse	10
5.3 Bestimmung des Wärmeabstrahlvermögens	10
5.3.1 Kurzbeschreibung	10
5.3.2 Geräte	11
5.3.3 Durchführung	11
5.3.4 Angabe der Ergebnisse	11
6 Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit — AVCP	12
6.1 Allgemeines	12
6.2 Typprüfung	12
6.2.1 Allgemeines	12
6.2.2 Feststellung des Produkttyps	12
6.2.3 Weitere Typprüfungen	13
6.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	13
6.3.1 Allgemeines	13
6.3.2 Personal	13
6.3.3 Ausrüstung	13
6.3.4 Rohstoffe und Bestandteile	14

6.3.5	Produktprüfung und -bewertung	14
6.3.6	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	14
6.3.7	Nichtkonforme Produkte.....	14
6.3.8	Korrekturmaßnahmen	14
6.3.9	Weitere Prüfverfahren	14
7	Bezeichnung von Gipsplatten-Produkten aus der Weiterverarbeitung	14
8	Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung	15
Anhang A (informativ) Probenahmeverfahren für die Prüfung		16
A.1	Allgemeines	16
A.2	Probenahmeverfahren	16
A.2.1	Allgemeines	16
A.2.2	Stichprobenverfahren	16
A.2.3	Repräsentatives Probenahmeverfahren	16
A.2.3.1	Allgemeines	16
A.2.3.2	Probenahme aus einem Stapel.....	16
A.2.3.3	Probenahme aus einer Lieferung unreifer oder eingeschweißter Pakete	16
Anhang B (informativ) Verfahren für die Weiterverarbeitung		17
Anhang C (normativ) Einbau und Befestigung für die Prüfung nach EN 13823 (SBI-Prüfung) und ergänzende Informationen		18
C.1	Allgemeines	18
C.2	Produkte, die nur zur Veränderung ihrer Form oder Maße mit mechanischen Verfahren verarbeitet wurden	18
C.3	Produkte, die durch Verklebung eines anderen Materials (oder Gipsplatte) mit der Oberfläche der Gipsplatte entstanden sind	18
C.4	Einbau und Befestigung von Produkten, die durch andere Verfahren als in den vorstehenden Abschnitten C.2 und C.3 aufgeführt entstanden sind	18
Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die die Bestimmungen der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) betreffen		21
ZA.1	Anwendungsbereich und maßgebende Merkmale	21
ZA.2	Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) von Gipsplatten-Produkten aus der Weiterverarbeitung	23
ZA.2.1	Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-Systeme)	23
ZA.2.2	Leistungserklärung (DoP)	27
ZA.2.2.1	Allgemeines	27
ZA.2.2.2	Inhalt.....	28
ZA.2.2.3	Beispiel für eine Leistungserklärung.....	29
ZA.3	CE-Kennzeichnung und Etikettierung	30
Literaturhinweise		34

Vorwort

Dieses Dokument (EN 14190:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 241 „Gips und Gipsprodukte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Januar 2015, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis April 2016 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 14190:2005.

Die neue Ausgabe von EN 14190 enthält die folgenden wesentlichen technischen Änderungen:

- a) die normativen Verweisungen wurden aktualisiert;
- b) der Anwendungsbereich wurde um Platten nach EN 520, EN 15238-1 und EN 15283-2 erweitert;
- c) ein neuer Unterabschnitt 3.2 „Symbole und Abkürzungen“ wurde aufgenommen;
- d) der Anhang C (SBI-Prüfung) und verwandte Informationen zu den Verarbeitungsverfahren wurden ergänzt;
- e) der Anhang ZA und der Abschnitt 6 wurden an die Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) angepasst;
- f) das Dokument wurde redaktionell überarbeitet.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011.

Zum Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Eigenschaften und Leistungsmerkmale von Produkten fest, die durch die Weiterverarbeitung von Gipsplatten nach EN 520, EN 15283-1 und EN 15283-2 hergestellt wurden. Unter Weiterverarbeitung wird Schneiden, Lochen, Profilieren von Kanten, Dekorieren und Laminieren mit Membranen aus anderen Werkstoffen zu Funktions- oder Dekorationszwecken sowie das Anbringen von Befestigungen einschließlich Auflagern, z. B. für Trennwände, verstanden. Beispiele für die Verfahren für die Weiterverarbeitung sind in Anhang B enthalten.

Die Produkte sind für die Verwendung in Wänden, Decken und Fußböden vorgesehen. Sie können unmittelbar am Untergrund befestigt werden oder in Systemen verwendet werden, die in Verbindung mit dem Bauwerk hergestellt werden, um freistehende oder abgehängte Bekleidungen zu bilden. Die Produkte können individuell für den vorgesehenen Verwendungszweck angepasst werden, sodass eine große Auswahl an ästhetischen, funktionalen und dekorativen Lösungen für die modulare oder nichtmodulare Gestaltung möglich ist.

Diese Europäische Norm gilt nicht für Gipsplatten-Verbundplatten zur Wärme- und Schalldämmung nach EN 13950 oder für Gipsplatten-Wandbaufertigtafeln mit einem Kartonwabenkern nach EN 13915.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 520:2004+A1:2009, *Gipsplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 12664, *Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten — Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät — Trockene und feuchte Produkte mit mittlerem und niedrigem Wärmedurchlasswiderstand*

EN 13501-1, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten*

EN 13501-2, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen*

EN 13823, *Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten — Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen*

EN 15283-1:2008+A1:2009, *Faserverstärkte Gipsplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren — Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung*

EN 15283-2:2008+A1:2009, *Faserverstärkte Gipsplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren — Teil 2: Gipsplatten*

EN 61331-1, *Strahlenschutz in der medizinischen Röntgendiagnostik — Teil 1: Bestimmung von Schwächungseigenschaften von Materialien (IEC 61331-1)*

EN ISO 354, *Akustik — Messung der Schallabsorption in Hallräumen (ISO 354)*

EN ISO 6946, *Bauteile — Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient — Berechnungsverfahren (ISO 6946)*

EN ISO 10140 (alle Teile), *Akustik — Messung der Schalldämmung von Bauteilen im Prüfstand (ISO 10140)*

EN ISO 12572, *Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten — Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit (ISO 12572)*

ISO 7892, *Vertical building elements — Impact resistance tests — Impact bodies and general test procedures*

3 Begriffe, Symbole und Abkürzungen

3.1 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1.1

Ansichtsseite

Seite, die sichtbar sein soll

3.1.2

Rückseite

Seite, die verdeckt sein soll

3.1.3

Lochung

Löcher gleich bleibender oder unterschiedlicher Form und Größe

3.1.4

dünne Beschichtung

Material, das zur Dekoration oder zur Erzeugung von Funktionseigenschaften auf eine oder mehrere Seiten aufgebracht wird

3.1.5

Unterbodenelement

Bauteil aus zwei oder mehreren Gipsplatten, die so miteinander verbunden sind, dass an den Kanten ein Verbindungsprofil entsteht. Geeignete Einzelplatten ausreichender Dicke und mit geeigneter Kanten- ausbildung können auch verwendet werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Unterbodenelemente können mit Dämmstoffen für den Wärme- und Schallschutz versehen sein.

3.1.6

faltbares Element

aus Gipsplatten hergestelltes Bauteil, das durch das Einbringen V-förmiger Einfräsungen in Plattendicke gefaltet werden kann

3.1.7

bogenförmige Elemente

zu gebogenen Elementen geformte Gipsplatten mit einer Reihe von Radien, Größen und Formen als Einzelplatten und mehrschichtige Lamine

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Kanten können je nach Anforderung bündig oder versetzt, innen oder außen sein.

3.1.8

integrale Befestigung

Bauteil, das in der Regel an der Rückseite des Elements als Auflager angebracht ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Alternativ können die Kanten des Elements profiliert sein.

3.2 Symbole und Abkürzungen

Tabelle 1 — Symbole und Abkürzungen

Anforderung	Unterabschnitt	Symbol oder Abkürzung
Biegezugfestigkeit	4.1.1	F
Stabilität von Deckenelementen	4.1.2	↓
Scherfestigkeit je Befestigung	4.1.3	↑↓
Brandverhalten	4.2.1	R2F
Wasserdampf-Diffusionswiderstand	4.3	μ
Stoßwiderstand	4.1.4	→I
Luftschalldämmung	4.4.1	R
Schallabsorption	4.4.2	α
Wärmeleitfähigkeit	4.5	λ
Gefährliche Stoffe	4.6	DS
Siehe Herstellerliteratur		www.Internetadresse_des_Herstellers.com

4 Anforderungen

4.1 Mechanische Eigenschaften

4.1.1 Biegezugfestigkeit (als Biegebruchlast angegeben)

Alle Gipsplatten, die zur Herstellung der in diesem Dokument beschriebenen Produkte verwendet werden, müssen die Bruchlastanforderungen nach den einschlägigen Normen erfüllen.

4.1.2 Stabilität von Deckenelementen

Wenn die Produkte aus der Weiterverarbeitung selbsttragende Elemente mit integralen Befestigungen sind, muss die vom Produkt aufzunehmende Last mindestens das Fünffache des Eigengewichts des Produkts sein.

Alle drei Proben müssen die Prüfung nach 5.2 bestehen.

4.1.3 Scherfestigkeit (Festigkeit der Platte/Unterkonstruktions-Verbindung)

Wenn der Verwendungszweck der Produkte aus der Weiterverarbeitung die Aussteifung von Holzrahmen-Bauteilen (d. h. Wände, Dachbinder usw.) ist, muss die übliche Scherfestigkeit der Produkte aus der Weiterverarbeitung nach dem in den einschlägigen Normen (EN 520, EN 15283-1 und EN 15283-2) angegebenen Prüfverfahren bestimmt werden.

In den Fällen, in denen die Weiterverarbeitung nicht zu einem Festigkeitsverlust führt, darf die vom Hersteller angegebene Scherfestigkeit der Gipsplatte angesetzt werden.

4.1.4 Stoßwiderstand

ANMERKUNG Der Stoßwiderstand ist ein Merkmal des zusammengesetzten Systems, nicht des einzelnen Produkts.

Wenn erforderlich, ist der Stoßwiderstand eines Systems, das Gipsplatten-Produkte aus der Weiterverarbeitung enthält, nach ISO 7892 zu bestimmen.

4.2 Brandschutz

4.2.1 Brandverhalten

Wenn in Bauwerken die Produkte aus der Weiterverarbeitung dem Feuer ausgesetzt sein können, darf hinsichtlich des Brandverhaltens die Klassifizierung nach EN 520:2004+A1:2009, 4.2, EN 15283-1:2008+A1:2009, 4.2, und EN 15283-2:2008+A1:2009, 4.2, unter der Voraussetzung verwendet werden, dass die Weiterverarbeitung zu keiner Verschlechterung des Brandverhaltens führt (siehe weitere Angaben in Anhang C).

In den Fällen, in denen die Weiterverarbeitung zu einer Veränderung des Brandverhaltens führen kann oder die Einbau- und Befestigungsbedingungen nach EN 520, EN 15283-1 und EN 15283-2 nicht gelten, ist das Produkt zu prüfen und nach EN 13501-1 zu klassifizieren.

Produkte, die nach EN 13823 geprüft werden (SBI-Prüfung), sind für die Prüfung nach Anhang C einzubauen und zu befestigen. Wenn der Hersteller für einen besonderen Verwendungszweck eine bestimmte Leistung fordert, müssen Einbau und Befestigung für diesen Verwendungszweck repräsentativ sein.

4.2.2 Feuerwiderstand

ANMERKUNG Der Feuerwiderstand ist eine Eigenschaft eines zusammengebauten Systems, nicht des einzelnen Produkts.

Sofern erforderlich, ist der Feuerwiderstand eines Systems, das Produkte aus der Weiterverarbeitung enthält, nach EN 13501-2 zu klassifizieren.

4.3 Wasserdampfdurchlässigkeit (als Wasserdampf-Diffusionswiderstand angegeben)

Wenn Produkte aus der Weiterverarbeitung zur Steuerung der Wasserdampfdiffusion eingesetzt werden, dürfen die in EN ISO 10456 tabellarisch angegebenen Bemessungswerte für den Wasserdampf-Diffusionswiderstand von Gipsplatten unter der Voraussetzung verwendet werden, dass keine Veränderung auf Grund der Weiterverarbeitung aufgetreten ist.

In anderen Fällen ist der Wasserdampf-Diffusionswiderstand nach dem in EN ISO 12572 angegebenen Verfahren zu bestimmen.

4.4 Schalltechnische Eigenschaften

4.4.1 Luftschalldämmung

ANMERKUNG Die direkte Luftschalldämmung ist eine Eigenschaft eines zusammengesetzten Systems, nicht eines einzelnen Produkts.

Sofern erforderlich, ist die Luftschalldämmung eines Systems, das Produkte aus der Weiterverarbeitung enthält, nach EN ISO 10140 zu bestimmen.

4.4.2 Schallabsorption

ANMERKUNG Die Schallabsorption ist eine Eigenschaft eines zusammengesetzten Systems, nicht eines einzelnen Produkts.

Sofern erforderlich, ist die Schallabsorption nach EN ISO 354 zu messen.

4.4.3 Trittschalldämmung

ANMERKUNG Die Trittschalldämmung ist eine Eigenschaft des zusammengesetzten Systems, nicht des Produkts selbst.

Sofern erforderlich, ist die Trittschalldämmung eines Systems mit Produkten aus der Weiterverarbeitung nach EN ISO 10140-3 zu bestimmen.

4.5 Wärmedurchlasswiderstand (als Wärmeleitfähigkeit angegeben)

Wenn Produkte aus der Weiterverarbeitung zum Wärmedurchlasswiderstand eines Bauteils (Wände, Trennwände, Decken und Fußböden) beitragen sollen, dürfen die in EN ISO 10456 für Gipsplatten angegebenen Bemessungswerte für die Wärmeleitfähigkeit angewendet werden.

Alternativ ist die Wärmeleitfähigkeit der Gipsplatten sowie der Produkte, die als Ergebnis der Weiterverarbeitung kombiniert werden können, nach EN ISO 6946 zu berechnen.

Falls erforderlich, ist die Wärmeleitfähigkeit nach EN 12664 zu bestimmen.

4.6 Gefährliche Stoffe

Nationale Vorschriften zu gefährlichen Stoffen können bei der Einführung der von dieser Norm abgedeckten Bauprodukte auf dem Markt des betreffenden Landes die Vorlage eines Nachweises und einer Deklaration über die Freisetzung von solchen Stoffen und teilweise über deren Gehalt fordern.

Bis harmonisierte europäische Prüfverfahren zur Verfügung stehen, sollten der Nachweis und die Deklaration über die Freisetzung von gefährlichen Stoffen bzw. über deren Gehalt unter Berücksichtigung der nationalen Vorschriften, die am Ort der Verwendung gelten, erfolgen.

ANMERKUNG Eine Informationsdatenbank über europäische und nationale Bestimmungen zu gefährlichen Stoffen ist auf der Internetseite der Kommission EUROPA unter „Construction“ [in englischer Sprache] verfügbar, Zugang über

<http://ec.europa.eu/enterprise/construction/cpd-ds/>.

4.7 Maße und Grenzabmaße

Die Maße und Grenzabmaße für Produkte aus der Weiterverarbeitung, falls zutreffend einschließlich aller Kantenprofile, sind vom Hersteller anzugeben. Sofern erforderlich, sind Messungen nach den einschlägigen Normen EN 520, EN 15283-1 und EN 15283-2 durchzuführen. In Fällen, in denen Produkte in modularen Deckenrastern verwendet werden sollen, sind die Grenzabmaße vom Hersteller anzugeben, damit die Kompatibilität sichergestellt bleibt.

4.8 Wärmeabstrahlvermögen

Sofern erforderlich, ist der Wert für das Wärmeabstrahlvermögen des zur Beschichtung des Produkts verwendeten dünnen Materials nach 5.3 zu bestimmen und vom Hersteller anzugeben.

4.9 Schutz vor Röntgen-Strahlung

Sofern die Produkte aus der Weiterverarbeitung durch Aufbringung einer Bleischicht als Schutz vor Röntgen-Strahlung eingesetzt werden sollen, ist die Dicke der Bleischicht (in mm) anzugeben.

Der Schutz vor Gammastrahlen, in mm/kV, in Abhängigkeit vom zugelassenen Dämpfungsäquivalent, ist nach EN 61331-1 zu prüfen und/oder zu berechnen und vom Hersteller anzugeben.